

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0823/03
von Christel Fiebiger (GUE/NGL)
an den Rat

Betrifft: Verbot von Nifursol

Am 31.3.2003 endet aus Gründen des Verbraucherschutzes die Zulassung von Nifursol, dem bislang einzigen Mittel, das als Futterzusatzstoff zur prophylaktischen Bekämpfung der Schwarzkopfkrankheit bei Puten (Histomoniasis) vorhanden ist. Hieraus erwachsen schwerwiegende Probleme für Putenmastbetriebe:

Die Putenbestände sind ohne Prophylaxe ungeschützt. Ein Ausbruch der Krankheit könnte seuchenhafte Züge mit Mortalitätsraten von über 50 % annehmen. Der Krankheit würden Zehntausende von Puten zum Opfer fallen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierverluste und der Nichtfreigabe von erkrankten Tieren zur Schlachtung wären besonders für spezialisierte Putenmastbetriebe existenzbedrohend. Da die Schwarzkopfkrankheit nicht zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen zählt, wird in Deutschland auch keine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse gewährt. Aus dem gleichen Grund wird es auch keine Tötungsanordnung der Veterinärbehörde und damit keinen Ersatz aus öffentlichen Mitteln geben.

Gerade in den neuen Bundesländern wurden die meisten Putenbetriebe erst in den letzten Jahren fast ausschließlich fremdfinanziert gegründet. Ein einziger Ausbruch der Krankheit wäre für die Betriebe das sichere Ende. Allein in Mecklenburg-Vorpommern gibt es ca. 800.000 Putenmastplätze. Ein Ausfall in dieser Größenordnung würde nicht nur die Betriebe selbst, sondern auch die Schlachtereien und die Futtermittelindustrie und damit Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen betreffen.

1. Wie wird das Verbot der Verfütterung von Nifursol in Anbetracht fehlender Beweise für einen schädigenden Einfluss bei Mensch und Tier sowie fehlender Ersatzmittel zur Prophylaxe der Schwarzkopfkrankheit begründet?
2. Ist es mit dem Tierschutz vereinbar, dass das Verbot von Nifursol ohne therapeutische oder prophylaktische Alternative die Inkaufnahme eines qualvollen Verendens erkrankter Tiere einschließt?
3. Ist der Rat bereit, in Würdigung der komplexen Folgen des Nifursol-Verbots seine Entscheidung zu korrigieren bzw. eine befristete Ausnahmeregelung bis zum Vorhandensein von Alternativen zu Nifursol zu erlassen?
4. Ist der Rat bei Verneinung der Frage 3 bereit, Maßnahmen für einen Ausgleich von betrieblichen Verlusten durch die Schwarzkopfkrankheit zu treffen?